

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-010/19
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 24.04.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.03.2019	☒ Umwelt	09.04.2019
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	17.04.2019
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.04.2019
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	21.04.2019
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.04.2019	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Wohngebiet „Kiefernblick 2“
Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kiefernblick 2“ in der Fassung von Februar 2019, bestehend aus Planteil / Zeichenerklärung und Textteil (Anlage 2), wird einschließlich der dazugehörigen Begründung (Anlage 3) gebilligt.
- Der unter Pkt. 1 genannte Bauleitplanentwurf und die zugehörige Begründung sind für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen..

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.11.2016 (Beschl.-Nr.:IV-079-24/16) gem. § 1 (3) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 (1) Satz 1 BauGB eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Wohngebiet „Kiefernblick 2“ soll nach Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. §§ 2 (2), 3 (1) BauGB mit der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des BBP in der Fassung vom Februar 2019 (Anlage 3) sowie der zugehörigen Begründung (Anlage 4) gem. § 3 (2) BauGB weitergeführt werden. Parallel dazu sollen die frühzeitig beteiligten Stellen gem. §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB förmlich zum vorliegenden Planentwurf beteiligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung den Planentwurf zunächst billigt und dessen Offenlage beschließt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist mit dem erzielten Planungsstand gerechtfertigt. Der vorliegende Planentwurf steht in Einklang mit den Zielen der Raumordnung (Schreiben Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 06.04.2018). Der Öffentlichkeit ist am 27.09.2018 im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Gelegenheit zur Information und Äußerung gegeben worden. An der Veranstaltung haben 8 Bürger teilgenommen. Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Eine frühzeitige Beteiligung von der Planung betroffener Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Fachbereiche der Stadtverwaltung Cottbus wurde im Zeitraum 17.09.2018 bis 22.10.2018 auf der Basis eines Planvorentwurfes Stand September 2018 durchgeführt. Es wurden 16 Stellen, die von der Planung berührt sein können, angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Davon haben 14 Stellen Gebrauch gemacht. Es wurden keine Hinweise vorgetragen, die der Planung entgegenstehen. Soweit für die Planung relevant, wurden Anregungen / Hinweise mit Planungsrelevanz in die vorliegenden Entwurfsunterlagen eingestellt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für den Teilbereich Wald beschlossen. Auf der Grundlage einer vertiefenden Prüfung wird von einer Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche im Bereich der im FNP als Wald dargestellten Fläche umfasst eine Fläche von ca. 0,12 ha. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen werden bei der Darstellung von Flächen in der Regel nur Flächen mit einer Größe von mehr als 0,5 ha als Bau- oder Freiflächen berücksichtigt. Danach sind kleinere Umnutzungen in Bauflächen bzw. Randkorrekturen entsprechend der örtlichen Situation im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen möglich, ohne dass es der Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf.

Die stadttechnische Erschließung des Vorhabens und die Anbindung an das öffentliche Straßennetz sind über die vorhandenen Anlagen gesichert.

Der Ortsbeirat Merzdorf ist zur Entwurfsplanung und zum angestrebten Auslegungsbeschluss gem. § 46 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) gehört worden, Anschreiben vom 21.02.2019 (Anlage 4). Der Stadt Cottbus entstehen aus der Planung keine Kosten. Ein städtebaulicher Vertrag vom 05.09./19.09.2016 sichert die Übernahme aller Planungskosten durch den Vorhabenträger.

Anlagen: 1. Übersichtsplan
2. BBP-Entwurf vom Februar 2019
3. Begründung zum BBP-Entwurf
4. Beteiligung Ortsbeirat

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

-

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

-